

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. December 1867.

Bestimmungen in Betreff der Fremdenpolizei.

Die wegen dieses Gegenstandes niedergesetzte Deputation hat bereits den anliegenden Bericht überreicht, über welchen der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 16. December 1867.

B e r i c h t

der Deputation in Ansehung einiger die Fremdenpolizei betreffenden Bestimmungen.

In Folge der Bundesgesetze vom 12. October und 1. November d. J. über das Pässewesen und die Freizügigkeit werden mehrfache Veränderungen und neue Einrichtungen in Betreff der Handhabung der Fremdenpolizei erforderlich.

Der berichtenden Deputation ist ein Entwurf einer zunächst für die Stadt Bremen bestimmten Verordnung behufs Regelung der fraglichen Verhältnisse zur Kenntnissnahme vorgelegt und von den aus dem Senate committirten Mitgliedern der Deputation erläutert worden.

Aus diesen Mittheilungen geht hervor, daß vom 1. Januar k. J. an wesentliche Erleichterungen in Ansehung der polizeilichen Controle des Fremdenverkehrs eintreten sollen. Im Allgemeinen werden sich die Polizeibehörden auf eine so wohl im öffentlichen Interesse, als im Interesse von Privatpersonen und der hier verweilenden Fremden selbst unentbehrliche Nachweisung des Aufenthalts und der Wohnung dieser Fremden beschränken. Zu dem Zwecke soll die bestehende Verpflichtung aller hiesigen Einwohner, welche Ortsfremde in ihrer Wohnung aufnehmen, zu deren Anmeldung bei der Polizeibehörde beibehalten, auch deren Abmeldung bei dem Verlassen der Wohnung vorgeschrieben werden. Diese An- und Abmeldungen werden durch die Zulassung schriftlicher Meldungen nach einfachen Formularen und sonstige Einrichtungen dem Publikum thunlichst erleichtert werden. Rücksichtlich der in Gasthäusern logirenden Fremden soll der Eintrag in's Fremdenbuch, nebst Einsendung von Auszügen desselben genügen, eine besondere An- und Abmeldung aber erst dann erfordert werden, wenn sich Fremde über 4 Wochen, oder solche, welche Arbeit suchen, über 3 Tage ohne Arbeit und Dienst hier aufhalten. Diensthoten werden im Uebrigen rücksichtlich der An- und Abmeldungen ebenso wie andere Fremde zu behandeln sein, jedoch statt der außerdem einzuführenden Anmeldungsbescheinigungen Dienstbücher erhalten.

Außerdem würde denjenigen Fremden, welche kraft ihrer Bundesangehörigkeit oder kraft Staatsvertrags das Recht zum selbstständigen Betrieb von Handel oder Gewerben in Anspruch nehmen, die Verpflichtung obliegen, vor Beginn eines solchen Geschäftsbetriebs den Grund dieser Berechtigung darzuthun und sich in das hierfür einzurichtende Verzeichniß eintragen zu lassen.

In Wegfall sollen dagegen künftig kommen:

die bisherige Verpflichtung der hier verweilenden Fremden, sich bei der Polizeibehörde zu melden und mit Aufenthaltskarte zu versehen,

ferner rücksichtlich unverdächtiger Fremden in der Regel das Erforderniß der Vorlage von Legitimationspapieren, Heimathscheinen und Sittenzeugnissen, ebenso die Verpflichtung derselben zur Leistung einer Sicherheit für dem Staate im Fall ihrer Verarmung oder Erkrankung etwa erwachsende Kosten als Voraussetzung der Aufenthaltserlaubnis,

so wie endlich die bisher erhobenen verschiedenartigen Gebühren für Aufenthaltskarten, Dienstbücher und Umschreibungen, an deren Stelle eine übereinstimmende Schreibgebühr von 6 Groschen und zwar nur für neue Anmeldebescheinigungen und Dienstbücher treten wird.

Diese neuen Einrichtungen sollen sowohl auf Bundesangehörige, als auch auf Fremde aus andern Staaten ohne Unterschied Anwendung finden.

Bei den beabsichtigten Neuerungen, welche die durch die fraglichen Bundesgesetze bezweckten Erleichterungen des Fremdenverkehrs nicht allein im vollen Umfange durchführen, sondern über deren Inhalt hinaus erweitern werden, wird von der Vorausssetzung ausgegangen, daß zwar durch die bisher geübte strengere Controle der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährliche Subjecte leichter überwacht und fern gehalten werden konnten, daß aber dieser Nutzen von dem damit unvermeidlich verbundenen Nachtheil einer erheblichen und an sich überflüssigen Belästigung der großen Menge unverdächtiger Fremden überwogen werde. Wenn man sich auch aus diesem Grunde über nicht unwichtige, entgegenstehende Bedenken hinaussetzt, so darf doch dabei in keiner Weise übersehen werden, daß man im Begriffe steht, auf eine Reihe von Handhaben und Garantien zu verzichten, welche bis jetzt mehr oder minder mit dazu beigetragen haben, unser Gemeinwesen vor den schlimmen Einflüssen eines größern Zustusses schlechten und gemeinschädlichen Gesindels zu bewahren.

Zu den günstigen Wirkungen der jetzt noch stattfindenden Ueberwachung gehört unter Anderem, daß mittellose Fremde und Dienstboten bei Ertheilung der Aufenthaltserlaubnis in ihrem eigenen sowohl, als im allgemeinen Interesse veranlaßt wurden, durch einen kleinen Beitrag zu einer der hier bestehenden Krankencassen für den Fall einer eintretenden Erkrankung und Erwerbslosigkeit bei Zeiten zu sorgen. Die Erfahrung lehrt, daß die große Mehrzahl der betreffenden Personen zu einer solchen weisen Fürsorge für die Zukunft nur durch eine äußere Nöthigung sich bewegen läßt. Mit vollem Grund ist daher zu besorgen, daß in Zukunft, wenn nicht eine anderweite Bestimmung getroffen wird, von den hier bestehenden wohl organisirten Krankencassen wenig Gebrauch gemacht werden wird. Hierdurch werden aber, — abgesehen von der der Staats- und den Gemeindecassen durch die vermehrten Cur- und Verpflegungskosten für mittellose Fremde drohenden Belästigung — wesentliche Nachtheile in verschiedener Richtung entstehen. Zunächst für die erwerblosen Fremden selbst, welche, so lange nicht die öffentlichen Anstalten sich ihrer annehmen müssen, des Anspruchs auf eine angemessene Verpflegung und Unterstützung in Krankheitsfällen entbehren werden. Es wird ferner die Existenz der im allgemeinen Interesse sehr wünschenswerthen Krankencassen, welche nur bei einer größern Zahl von Theilnehmern bestehen können, gefährdet und dadurch auch sorgsamem Leuten, Hiesigen wie Fremden, welche einer Krankencasse beizutreten wünschen, die Gelegenheit hierzu entzogen werden. Endlich ist zu besorgen, daß durch den Wegfall der bisherigen, die rechtzeitige Fürsorge für den Nothfall und die Selbsthülfe neu anziehender Fremden befördernden Einrichtungen dem Anzuge von Personen, welche sich von vorn herein auf die öffentliche Unterstützung verlassen, Vorschub geleistet werden wird.

Diese Nachtheile sind so bedeutend, um auf eine Abhülfe, so weit es thunlich ist, im Wege der Gesetzgebung Bedacht zu nehmen. Ein Mittel zu diesem Zwecke würde in der Verpflichtung der Wohnungsgeber zu finden sein, dafür zu sorgen, daß die Fremden und Dienstboten, welche sie in ihrer Wohnung aufnehmen, beziehungsweise in Dienst nehmen, einer der von der Polizeibehörde anerkannten Krankencassen angehören und zwar bei Meidung ihrer eigenen Verbindlichkeit, in Krankheitsfällen für die bei ihnen logirenden Fremden, so wie ihre Dienstboten zu sorgen, wenn dieselben keiner Krankencasse angehören. Bei der leichten Zugänglichkeit der hiesigen Krankencassen wird es den Wohnungsgebern leicht möglich sein, die Fremden, welche bei ihnen Wohnung nehmen, beziehungsweise in Dienst treten, zum sofortigen Eintritt

in eine Krankencasse zu veranlassen, beziehungsweise selbst die Aufnahme für dieselben zu besorgen und sich so vor Schaden zu bewahren. Dabei kann es den Wohnungsgebern überlassen werden, selbst zu prüfen, ob die Verhältnisse der Fremden, welche bei ihnen Wohnung nehmen wollen, von der Art sind, daß sie auch ohne Eintritt in eine Krankencasse im Fall einer Erkrankung keiner Armenunterstützung bedürfen werden. In der hiernach eintretenden theilweisen Verantwortlichkeit der Wohnungsgeber für die von ihnen aufgenommenen Fremden würde dann nebenbei auch eine nicht unwirksame Garantie gegen eine leichtsinnige Aufnahme von erwerbsunfähigen und mittellosen Personen, sowie von Vagabunden und sonstigen nichtsnutzigen Subjecten zu finden sein.

Aus diesen Gründen glaubt die Deputation folgende Vorschläge empfehlen zu müssen:

1. Alle Gemeinde-Einwohner, welche nicht ortsangehörigen Fremden eine Wohnung vermieten, oder solchen eine Wohnung oder Nachtquartier einräumen, oder welche ortsfremde Dienstboten annehmen und denselben Wohnung gewähren, sind verpflichtet, für deren Cur und Verpflegung im Fall ihrer Erkrankung, soweit diese nicht aus den eigenen Mitteln der Kranken oder ihrer Angehörigen beschafft werden kann, zu sorgen und der Staats- oder Gemeindecasse, welcher eine solche Cur oder Verpflegung etwa zur Last fallen würde, die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

2. Gastwirthe trifft die unter 1 erwähnte Verpflichtung in Ansehung der bei ihnen einkommenden Fremden, nur in dem Falle, wenn solche Fremde länger als 4 Wochen sich hier aufgehalten haben, oder wenn hier Arbeit suchende Personen, namentlich Dienstboten, Handwerksgehilfen und Arbeitsleute länger als 3 Tage ohne Arbeit und Dienst im Gasthause wohnen.

3. Die unter 1 und 2 erwähnten Verpflichtungen fallen weg, wenn die betreffenden Fremden, oder bei Erkrankung eines Familiengliedes das Familienhaupt einer anerkannten Krankencasse beigetreten ist und zur Zeit der Erkrankung noch angehört.

4. Die Polizeibehörden werden die von ihnen anerkannten Krankencassen zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Die berichtende Deputation stellt demgemäß mit überwiegender Mehrheit (gegen eine abweichende Stimme) den Antrag auf Genehmigung des Erlasses der vorgeschlagenen Bestimmungen im Wege der Gesetzgebung.

Bremen, 14. December 1867.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) J. Heineken Dr.

in die Krankheits- und Verfallungsperiode selbst die Aufmerksamkeit zu lenken, ist zu empfehlen. Es ist zu beachten, dass die Krankheits- und Verfallungsperiode nicht zu verwechseln ist mit der Zeit, in welcher die Krankheit beginnt. Die Krankheits- und Verfallungsperiode ist die Zeit, in welcher die Krankheit ihren Höhepunkt erreicht und sich zu verfallen beginnt. Die Krankheits- und Verfallungsperiode ist die Zeit, in welcher die Krankheit ihren Höhepunkt erreicht und sich zu verfallen beginnt.

Die Krankheits- und Verfallungsperiode ist die Zeit, in welcher die Krankheit ihren Höhepunkt erreicht und sich zu verfallen beginnt. Die Krankheits- und Verfallungsperiode ist die Zeit, in welcher die Krankheit ihren Höhepunkt erreicht und sich zu verfallen beginnt. Die Krankheits- und Verfallungsperiode ist die Zeit, in welcher die Krankheit ihren Höhepunkt erreicht und sich zu verfallen beginnt. Die Krankheits- und Verfallungsperiode ist die Zeit, in welcher die Krankheit ihren Höhepunkt erreicht und sich zu verfallen beginnt. Die Krankheits- und Verfallungsperiode ist die Zeit, in welcher die Krankheit ihren Höhepunkt erreicht und sich zu verfallen beginnt.

Die Krankheits- und Verfallungsperiode ist die Zeit, in welcher die Krankheit ihren Höhepunkt erreicht und sich zu verfallen beginnt. Die Krankheits- und Verfallungsperiode ist die Zeit, in welcher die Krankheit ihren Höhepunkt erreicht und sich zu verfallen beginnt. Die Krankheits- und Verfallungsperiode ist die Zeit, in welcher die Krankheit ihren Höhepunkt erreicht und sich zu verfallen beginnt. Die Krankheits- und Verfallungsperiode ist die Zeit, in welcher die Krankheit ihren Höhepunkt erreicht und sich zu verfallen beginnt. Die Krankheits- und Verfallungsperiode ist die Zeit, in welcher die Krankheit ihren Höhepunkt erreicht und sich zu verfallen beginnt.

Alte
haltungse
hälftlich
nach und
an Bollat
an Matric
Kosten für
unter al
per Man
Militair
praenn
währen
postum
wird an
wegen v
Gegenio
Theil der
gaben de
der Penfo
eine dopp
ron in ru
Ne
Komaten
pro 1867
a.
praemer
Cum Dr
22,560 pf
b. eber
fungs-
c. job
nieteljähr
gegen End
der übrige
calorbeiträ